

Kuvasz Freunde e.V.



Zuchtordnung

Beschlossen am 18.05.2014

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|---|
| § 1 | Allgemeines | 4 |
| § 2 | Zuchtbuch/Ahnentafeln | 4 |
| | 2.1 Zuchtbuch | 4 |
| | 2.2 Ahnentafeln | 5 |
| § 3 | Register/Registrierbescheinigungen | 5 |
| | 3.1 Register | 5 |
| | 3.2 Registrierbescheinigungen | 5 |
| § 4 | Neuzüchter | 6 |
| | 4.1 Sachkunde | 6 |
| | 4.2 Sonstige Voraussetzungen | 6 |
| § 5 | Züchter | 6 |
| | 5.1 Pflichten des Züchters | 6 |
| | 5.2 Doppelmitgliedschaft | 7 |
| | 5.3 Zuchtsperre | 7 |
| | 5.4 Fortbildung | 7 |
| § 6 | Deckrüdenbesitzer | 7 |
| § 7 | Zwingernamenschutz | 7 |
| | 7.1 Beantragung | 7 |
| | 7.2 Zuchtgemeinschaft | 8 |
| § 8 | Zuchtmiete | 8 |
| § 9 | Gesundheitliche Zuchtanforderungen | 8 |
| | 9.1 HD-Untersuchung | 8 |
| | 9.2 OCD-Auswertung | 9 |
| | 9.3 Ellbogendysplasie | 9 |
| | 9.4 PRA-Gentest | 9 |
| | 9.5 Augenuntersuchung | 9 |
| | 9.6 Augen-Nachuntersuchung | 9 |
| | 9.7 DOK-Untersuchung | 9 |
| | 9.8 Gesundheitseintragungen | 9 |
| § 10 | Zuchtzulassung (Körung)/Zuchtverwendung | 9 |
| | 10.1 Voraussetzungen | 9 |
| | 10.2 Bewertung der Körung | 9 |
| | 10.3 Widerruf der Zuchtzulassung | 9 |

| | | |
|-------------|---|----|
| § 11 | Zuchtbestimmungen/Zuchttiere | 10 |
| | 11.1 Allgemeines | 10 |
| | 11.2 Haltung | 10 |
| | 11.3 Welpenbetreuung | 10 |
| | 11.4 Mindest-/Höchstzuchalter für Hündinnen | 10 |
| | 11.5 Belegungspause | 10 |
| | 11.6 Wurfbeschränkung | 10 |
| | 11.7 Paarungsbestimmungen | 10 |
| | 11.8 Künstliche Besamung | 10 |
| | 11.9 Vaterschaftsnachweis | 10 |
| | 11.10 Bekämpfung genetischer Defekte | 11 |
| § 12 | Zuchtberatung/Zuchtkontrollen | 11 |
| § 13 | Wurfabnahmen | 11 |
| § 14 | Gebühren | 12 |
| § 15 | Verstöße | 12 |
| § 16 | Schlussbestimmungen | 12 |

Präambel

Der 1983 gegründete Kuvasz Freunde e.V. war der erste Rassehundezuchtverein in Deutschland, der ausschließlich die Rasse Kuvasz betreut. Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) unter dem Dach der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Ziel dieser Zuchtordnung ist die Förderung der Zucht reinrassiger, gesunder und verhaltenssicherer Kuvasz. Sie sollen die im FCI-Rassestandard Nr. 54 beschriebenen Merkmale, insbesondere Typ und Wesen, vererben, jedoch keine erblichen Defekte, die die Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen könnten.

§ 1 Allgemeines

Kommerziellen Hundehändlern und Hundezüchtern ist der Zugang zum Zuchtbuch und zum Register des Kuvasz Freunde e.V. verwehrt.

Das internationale Zuchtreglement der FCI sowie die Zuchtordnung des VDH sind für den Kuvasz Freunde e.V. verbindlich und gelten als Mindestreglement unmittelbar. Der Kuvasz Freunde e.V. kann jedoch zum Wohl der Rasse und ihrer Zuchttiere in seinen Anforderungen strengere Kriterien erlassen.

Der Kuvasz Freunde e.V. ist verantwortlich für eine kontrollierte Zucht des Kuvasz und trifft entsprechende Maßnahmen einschließlich Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Führung des Zuchtbuchs.

Neben der Zuchtordnung sind die zuchtrelevanten Bestimmungen der Satzung des Kuvasz Freunde e.V. zu befolgen. Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen sind für jedes Mitglied des Kuvasz Freunde e.V. verbindlich. Darüber hinaus müssen Aufzuchtbedingungen mit engem menschlichem Kontakt gewährleistet sein.

Der Kuvasz Freunde e.V. will seinen Züchtern ein Übermaß an formellen Bestimmungen, die die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entscheidung unnötig einschränken, ersparen. Gleichwohl sind Regelungen, Regeln und Ordnungen unerlässlich.

§ 2 Zuchtbuch/Ahnentafeln

2.1 Das Zuchtbuch des Kuvasz Freunde e.V. wird vom Zuchtbuchführer geführt, der alle Daten des Zucht-, Ausstellungs- und Prüfungswesens verwaltet. Die Tätigkeiten der Zuchtbuchstelle ergeben sich aus der jeweils aktuellen VDH-Satzung sowie den dazugehörigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.

In das Zuchtbuch des Kuvasz Freunde e.V. werden nur Kuvasz eingetragen, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

Liegt ein Verstoß gegen die Zuchtordnung des Kuvasz Freunde e.V. vor, so ist ein entsprechender Hinweis bei der Eintragung und auf den Ahnentafeln zu vermerken.

Nachkommen von Hunden, denen vom Kuvasz Freunde e.V. oder einem Kollegialverein aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen dann im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch oder Register (s. § 3) des Kuvasz Freunde e.V. aufgenommen werden.

Die Informationen im Zuchtbuch müssen so umfassend wie möglich sein. Den Mindestumfang der Eintragungen sowie Näheres zur Zuchtbuchführung regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

- 2.2 Ahnentafeln sind Auszüge aus dem Zuchtbuch und werden für jeden dort eingetragenen Welpen ausgestellt. Die Zuchtbuchstelle gewährleistet die Übereinstimmung der Angaben auf der Ahnentafel mit den Eintragungen im Zuchtbuch. Sie erlangen erst durch die Unterschrift des Züchters, nach Ausstellung durch das Zuchtbuchamt, ihre Gültigkeit. Ahnentafel und Hund gehören untrennbar zusammen.

Die Ahnentafeln des Kuvasz Freunde e.V. müssen deutlich mit den Emblemen von VDH und FCI gekennzeichnet sein. Sie bleiben Eigentum des Kuvasz Freunde e.V.

Ein Eigentumswechsel ist mit Name und Anschrift des neuen Eigentümers auf der Ahnentafel des Hundes zu vermerken und durch Unterschrift des Eigentümers bzw. des vorherigen Hundehalters zu bestätigen.

Bei Verkauf des Hundes ins Ausland muss beim VDH eine Auslandsanerkennung der Ahnentafel unter Einsendung des Originals formlos beantragt werden.

Auf der Ahnentafel eingetragen werden zusätzlich

- a) von einem anerkannten Gutachter erstellte zuchtrelevante medizinische Untersuchungsergebnisse.
- b) Angaben zur Zuchtzulassung/Zuchtverweigerung.
- c) bei einer Hündin ihre Würfe, unter Angabe von Wurfdatum, Wurfstärke, besonderen Vorfällen und des Namens des verwendeten Rüden.

Bei Verlust einer Ahnentafel ist diese durch das Zuchtbuchamt für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Eintragungen müssen übernommen werden.

§ 3 Register/Registrierbescheinigungen

- 3.1 In das Register des Kuvasz Freunde e.V. können auch Kuvasz ohne Ahnentafel oder mit einer von VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel eingetragen werden. Voraussetzung ist eine positiv bewertete Phänotyp-Begutachtung durch einen in der VDH Zuchtrichterliste eingetragenen Kuvasz-Spezialzuchtrichter.

Der Hund muss mindestens 15 Monate alt und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Die zugeteilten Registernummern müssen den Zusatz „R“ tragen.

Umfang und Inhalt der Eintragungen sowie Näheres zur Registerführung regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

Der Kuvasz Freunde e.V. gestattet die Zucht mit Kuvasz-Registerhunden, wenn alle in dieser Zuchtordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Nachkommen eines im Register geführten Kuvasz werden ebenfalls wieder in das Register eingetragen. Nach drei lückenlos geführten Generationen können sie ab der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen.

Verstöße gegen die Zuchtordnung des Kuvasz Freunde e.V. werden in das Register und auf den Registrierbescheinigungen eingetragen.

- 3.2 Bei Aufnahme in das Register des Kuvasz Freunde e.V. erhält der Hund eine Registrierbescheinigung. Einzelheiten regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

Der Hundehalter hat sich zu verpflichten, die Registrierbescheinigung zurückzugeben, wenn der Hund außerhalb des Kuvasz Freunde e.V. oder außerhalb des VDH zur Zucht eingesetzt werden soll.

Welpen von in das Register eingetragenen Würfen erhalten auch Registrierbescheinigungen. Bei Verkauf des Hundes ins Ausland muss vom VDH eine Auslandsanerkennung der Registrierbescheinigung durch Einsenden des Originals beantragt werden.

§ 4 Neuzüchter

4.1 Angehende Züchter müssen Schulungen (mit Teilnahmenachweis) zu folgenden Themen besuchen:

- Genetik und Vererbung.
- Fortpflanzungsbiologie.
- Welpenaufzucht und Welpen-Verhaltensentwicklung.

Der Erwerb der erforderlichen Sachkunde vor allem in den oben genannten Themen, ergänzt durch Kenntnisse des Rassestandards, muss durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen werden. Einzelheiten regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

4.2 Es müssen die räumlichen, zeitlichen und hygienischen Voraussetzungen für eine Hobbyzucht gegeben sein. Der mit der Prüfung der Zuchtstätte beauftragte Zuchtwart kann Nachbesserungen oder Bedingungen empfehlen, die vom Hauptzuchtwart dann festgelegt werden. Entspricht der Neuzüchter diesen Auflagen nicht, kann die Zuchtstättenabnahme verweigert werden. Das Züchten wird damit untersagt.

Der Neuzüchter ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen (s. § 7).

§ 5 Züchter

Als Züchter gilt der Hundehalter (Eigentümer oder Mieter) einer Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Nach einer Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

5.1 Pflichten des Züchters:

- a) Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert werden. Empfohlen wird das vom VDH vertriebene Zwingerbuch.
- b) Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht voraussetzungen erfüllen.
- c) Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchführer und Hauptzuchtwart innerhalb von acht Tagen Mitteilung zu machen.
- d) Gefallene Würfe sind innerhalb von drei Tagen dem Hauptzuchtwart zu melden.
- e) Dem Deckrüdenbesitzer sollen Wurfdatum, Anzahl der Welpen und weitere Informationen ebenfalls innerhalb von drei bis fünf Tagen bekannt gegeben werden. Auch das eventuelle Leerbleiben der Hündin soll mitgeteilt werden.
- f) Den vom Hauptzuchtwart beauftragten Zuchtwarten muss die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen der Welpen und der Gesamtsituation der Zuchtstätte, einschließlich aller anderen gehaltenen Hunde, ermöglicht werden.
- g) Vor der Wurfendabnahme müssen die Welpen mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet und geimpft sein. Der dabei ausgestellte Impfnachweis ist jedem Welpenkäufer mitzugeben.

- h) Welpen dürfen erst nach der Wurfabnahme und nach Vollendung der neunten Lebenswoche abgegeben werden.
 - i) Bei Zuchtgemeinschaften ist der Zuchtverantwortliche für den jeweiligen aktuellen Wurf zu benennen.
 - j) Ein über eine Zuchtgemeinschaft hinausgehender Doppelbesitz einer Zuchthündin durch zwei Züchter ist unzulässig.
- 5.2 Ist ein Züchter Mitglied in einem (oder mehreren) anderen, die Rasse Kuvasz betreuenden Verein(en), so hat er allen infrage kommenden Vereinen gegenüber verbindlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für die Abwicklung eines Wurfes ist der Verein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat.
- 5.3 Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtsperre erhalten haben, sind Zuchtbuch und Register des Kuvasz Freunde e.V. gesperrt.
- 5.4 Züchter müssen mindestens einmal innerhalb von drei Jahren den Besuch einer Fortbildung auf züchterischem Gebiet nachweisen. Diese können vom Verein durchgeführt werden. Entsprechende Veranstaltungen des VDH werden anerkannt. Sonstige Veranstaltungen bedürfen zur Anerkennung der Zustimmung des Vereins.

Die Schulungen und Informationsveranstaltungen, die vom Hauptzuchtwart durchgeführt werden, sind von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Deckrüdenbesitzer

Es wird empfohlen, dass jeder Deckrüdenbesitzer, der kein Züchter ist, ein Seminar über Genetik und Vererbung besucht sowie über die Vorbereitung einer Hündin zum Decken.

Jeder Deckrüdenbesitzer hat über die Deckakte seines oder seiner Rüden Buch zu führen.

Vereinbarungen (z.B. Decktaxe, kostenlose Wiederholung bei Leerbleiben der Hündin etc.) sollen schriftlich festgehalten werden.

Vor einem Deckakt hat sich der Rüdenhalter zusammen mit dem Halter der Hündin zu überzeugen, dass die Zuchtvoraussetzungen für seinen Rüden und die Hündin erfüllt sind.

Er ist verpflichtet, dem Besitzer der Hündin nach erfolgtem Deckakt eine Deckbescheinigung zu unterschreiben, die er zurückbehalten darf, solange die Decktaxe nicht bezahlt oder eine anderweitige Regelung, die über die Vergütung getroffen wurde, nicht erfüllt ist.

§ 7 Zwingernamenschutz

- 7.1 Im Kuvasz Freunde e.V. ist nur der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz möglich. Nach Prüfung der Zucht- und Haltungsbedingungen durch einen Zuchtwart wird der Antrag - zusammen mit drei Namensvorschlägen in der Reihenfolge ihrer Rangordnung - der Zuchtbuchstelle geschickt. Diese leitet den Antrag über den VDH an die FCI weiter.

Der Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden. Die Zuteilung erfolgt personengebunden und auf Lebenszeit, sofern keine Löschung erfolgt. Er ist der Nachname von allen nach den Regeln von FCI/VDH/Kuvasz Freunde e.V. gezüchteten Welpen dieses Züchters. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuvasz Freunde e.V./VDH auf Dritte übertragen werden.

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

Die Zwingerschutzkarte bekommt der zukünftige Züchter nach Erfüllung der Bedingungen für Neuzüchter und nach Zahlung der hierzu festgesetzten Gebühren. Bei Wohnungswechsel muss eine erneute Zuchtstättenabnahme erfolgen. Die Kosten trägt der Züchter.

- 7.2 Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig.

Scheidet ein Mitglied einer Zuchtgemeinschaft aus, so muss das Ausscheiden und der Verzicht auf den Zwingernamen vom Ausscheidenden schriftlich gegenüber dem Kuvasz Freunde e.V. zur Weiterleitung an VDH/FCI erklärt werden.

Im Übrigen gelten für alle den Zwingernamenschutz betreffenden Einzelheiten die Zuchtordnung des VDH und seiner dazugehörigen Durchführungsbestimmung.

§ 8 Zuchtmiete

Das Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken sollte eine Ausnahme sein und bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.

Ein formloser Antrag mit ausführlicher Begründung und Kopien der Ahnentafel sowie mit Zuchtzulassung der Hündin und mit dem ausgefüllten (VDH-)Zuchtmietvertrag ,muss rechtzeitig vor dem Decken an den Hauptzuchtwart gerichtet werden.

Eine mögliche Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Welpen aus einem Zuchtmietverhältnis werden unter dem Zwingernamen des Mieters in das Zuchtbuch/Register eingetragen.

Hündinnen, für deren Eigentümer das Zuchtbuch/Register des Kuvasz Freunde e.V. dauerhaft oder vorübergehend gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete durch einen Züchter des Kuvasz Freunde e.V. herangezogen werden.

§ 9 Gesundheitliche Zuchtanforderungen

- 9.1 Die Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD) gehört zu den unverzichtbaren Aufgaben des Kuvasz Freunde e. V.:

a) Zur Zucht verwendet werden dürfen:

- Kuvasz mit dem HD-Grad A (HD-frei).
- mit HD-Grad B (Verdacht auf HD).
- mit HD-Grad C (leichte HD).
- Rüden oder Hündinnen mit HD-Grad C dürfen nur mit HD-freien oder mit einem Zuchtpartner mit dem HD-Grad B verpaart werden.

b) Kuvasz mit HD-Grad C2 sowie alle Hunde mit HD-Grad D (mittlere HD) und HD-Grad E (schwere HD) sind nicht zur Zucht zugelassen.

Die HD-Untersuchung wird in den „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“ geregelt.

- 9.2 Die Röntgenuntersuchung auf OCD ist unverzichtbar und sollte gleichzeitig mit der HD-Untersuchung erfolgen. Kuvasz mit dem Befund „OCD nicht frei“ sind nicht zur Zucht zugelassen. Ebenso OCD-operierte Kuvasz.
- 9.3 Die Röntgenuntersuchung auf ED wird empfohlen. Sie sollte gleichzeitig mit der Untersuchung auf HD/OCD erfolgen und durch den vom Kuvasz Freunde e.V. bestellten Gutachter der GRSK bewertet werden.
- 9.4 Eine DNA-prcd-PRA Untersuchung ist unverzichtbar. Bei einer Paarung muss einer der Zuchtpartner prcd-PRA-frei sein. Nachkommen, deren Elterntiere beide DNA-prcd-PRA-frei sind, müssen nicht getestet werden.
- 9.5 Eine zusätzliche DOK-Augenuntersuchung zum Ausschluss der PRA und weiterer erblicher Augenerkrankungen ist vor der Körung erforderlich. Das Untersuchungsergebnis darf zum Zeitpunkt der Körung nicht länger als zwei Monate zurückliegen.
- 9.6 Eine zweite DOK-Augenuntersuchung wird mit dem vollendeten fünften Lebensjahr erforderlich.
- 9.7 Neben der DOK-Untersuchung werden VDH anerkannte Augenuntersuchungen auf Original VDH-Prüfbögen zugelassen.
- 9.8 Weitere freiwillige, von anerkannten Gutachtern ausgewertete, zuchtrelevante medizinische Untersuchungen (z.B. ED, PL) werden ebenfalls auf der Ahnentafel und im Zuchtbuch eingetragen.

§ 10 Zuchtzulassung (Körung)/Zuchtverwendung

- 10.1 Zur Zucht zugelassen werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Kuvasz, die in einem vom VDH/FCI anerkannten Zuchtbuch/Register eingetragen und zur Identifikation mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sind.

Vorzulegen sind:

- Nachweise der erfüllten gesundheitlichen Mindestvoraussetzungen (§ 9).
- Nachweis der Verhaltenssicherheit (siehe Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung).
- Ahnentafel.

- 10.2 Folgende Bewertungen werden als jeweils verbindliches Ergebnis der Körung vergeben:

- angekört.
- nicht gekört.

Die Zuchtzulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Eine Verweigerung der Zuchtzulassung ist schriftlich ausreichend zu begründen. Eine einmalige Wiederholung durch den gleichen oder einen anderen Zuchtrichter ist gestattet.

- 10.3 Die Zuchtzulassung kann widerrufen werden, wenn sich später herausstellt, dass der Hund selbst zuchtausschließende Fehler hat oder dass bei seinen Nachkommen eine besondere Häufung genetischer Defekte nachgewiesen wird.

Eine Hündin, die zwei Würfe mit Kaiserschnitt zur Welt gebracht hat, wird von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen; die Zuchtzulassung erlischt automatisch.

Einzelheiten zur Zuchtzulassung regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

§ 11 Zuchtbestimmungen/Zuchttiere

- 11.1 Es darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden.
- 11.2 Hundehaltung und Fütterung müssen sehr gut sein; dafür sind Freilauf und intensive menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Eine Haltung in Haus und Garten ist erlaubt. Welpen müssen in einem Raum innerhalb des Wohnbereichs zur Welt kommen. Dort sollten sie mindestens in den ersten vier Lebenswochen verbleiben. Danach können Welpen auch außerhalb des Wohnbereichs untergebracht werden. Dabei muss der intensive menschliche Kontakt gewährleistet sein. Die Hündin muss freien Zugang zu ihren Welpen und gleichzeitig Rückzugsmöglichkeiten haben. Der Aufenthaltsort muss so gestaltet sein, dass die Welpen ausreichend vor der Witterung geschützt sind (vor Kälte und Nässe ebenso wie gegen zu starke Sonneneinstrahlung).
- 11.3 Die zeitlich weitgehend lückenlose Betreuung von Welpen muss gewährleistet sein.
- 11.4 Das Mindestzuchtalter beträgt bei
- Rüden: 18 Monate.
 - Hündinnen: 24 Monate; Stichtag ist der Decktag.

Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden; Stichtag ist der Decktag. Soll eine Belegung der Hündin über das achte Lebensjahr hinaus erfolgen, ist eine einmalige Sondergenehmigung beim Hauptzuchtwart mit ausführlicher Begründung zu beantragen.

Über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet mehrheitlich der Zuchtausschuss.

- 11.5 Eine Hündin darf einmal pro Jahr Welpen aufziehen. Zwischen den Belegungen einer Hündin müssen mindestens zwölf Monate liegen; Stichtag ist der Decktag. Das gilt nicht, wenn die Hündin nach einem Deckakt leer bleibt. Bei Würfen mit mehr als acht Welpen oder beim sogenannten „ungewollten Deckakt“ oder „Zwingerunfall“ wird der Hündin, wenn sie sehr jung ihren ersten Wurf hatte, eine Ruhepause von mindestens 16 Monaten nach dem letzten Wurfstag auferlegt, bevor sie wieder gedeckt werden darf.
- 11.6 In einer Zuchtstätte dürfen (ungeachtet der Rasse) gleichzeitig nicht mehr als zwei gedeckte Hündinnen sein. Im Jahr dürfen nicht mehr als vier Würfe gezüchtet werden; das gilt auch, wenn mehrere Rassen gezüchtet werden und weitere Zwingernamen ausnahmsweise (Bestandsschutz) geschützt sind. In begründeten Einzelfällen kann eine Sondergenehmigung beim Hauptzuchtwart beantragt werden, über deren Zustimmung/Ablehnung der Zuchtausschuss mehrheitlich entscheidet.
- 11.7 Paarungen von Verwandten 1. Grades = Inzest (Eltern x Kinder, Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterpaarungen müssen beim Hauptzuchtwart beantragt werden, der sie in Absprache mit dem Zuchtausschuss genehmigen oder ablehnen kann.
- 11.8 Künstliche Besamung ist erlaubt. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass sowohl Hündin wie Rüde mindestens einmal schon Nachkommen auf natürlichem Wege gezeugt haben.
- 11.9 Besteht der begründete Verdacht, dass Hündinnen während der Läufigkeit möglicherweise von zwei verschiedenen Rüden gedeckt wurden, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis (DNA-Test) vorliegt. Die Kosten dafür trägt der Züchter.

Es wird allen Züchtern und Deckrüdenhaltern empfohlen, ein DNA-Profil der Zuchttiere erstellen zu lassen.

11.10 Für den Kuvasz Freunde e.V. ist das Phasenprogramm des VDH (s. VDH-Zuchtordnung § 4, Abs. 2, und dazugehörige Durchführungsbestimmung) die Grundlage zur Bekämpfung genetisch bedingter Defekte.

§ 12 Zuchtberatung/Zuchtkontrollen

Im Kuvasz Freunde e.V. wird die Zuchtberatung und Zuchtkontrolle überregional vom Hauptzuchtwart und dem ihm zur Seite stehenden Zuchtausschuss, regional von den Zuchtwarten durchgeführt. Den Zuchtausschuss bilden Hauptzuchtwart, Zuchtrichterobmann und zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer aus der Reihe der Zuchtwarte und/oder Züchter.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen werden von den Zuchtwarten durchgeführt. Sie dürfen nicht ihre eigenen Würfe abnehmen. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit eng mit dem Hauptzuchtwart zusammenarbeiten und sind in Zuchtfragen diesem unterstellt. Sie sind das Kontrollorgan des Kuvasz Freunde e.V. hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Hundehaltung und Welpenaufzucht und sind daher verpflichtet, Unregelmäßigkeiten anzuzeigen.

Zuchtwarte werden vom Vorstand ernannt. Die Voraussetzungen und die Aus- und Fortbildung regelt die Zuchtwartordnung.

§ 13 Wurfabnahmen

Der Kuvasz Freunde e.V. verlangt immer eine Wurfabnahme. Vom Kuvasz Freunde e.V. herausgegebene Wurfabnahmescheine müssen vom Zuchtwart vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Angaben auf dem Wurfabnahmeschein umfassen mindestens alle für die Eintragung in das Zuchtbuch/Register erforderlichen Daten. Auf dem Wurfendabnahmeschein müssen das Chippen der Welpen und das Ablesen der jeweiligen zugehörigen Chipnummer sowie die geforderten Impfungen bestätigt werden. Bei der Wurfabnahme sind zusätzlich Fragen zum Zustand der Welpen und der Mutterhündin, zu möglichen Auffälligkeiten der einzelnen Hunde sowie zur Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu beantworten.

Der vom Hauptzuchtwart beauftragte Zuchtwart darf die Wurfabnahme frühestens ab der achten Lebenswoche der Welpen durchführen. Die Welpen müssen gechipt und geimpft sein. Die Mutterhündin und der komplette Wurf sowie weitere Hunde der Zuchtstätte müssen dem Zuchtwart vorgestellt werden.

Der Züchter ist verpflichtet, die Wurfabnahmegebühren sofort nach der Wurfabnahme auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Züchter bekommt die Ahnentafeln für die Welpen nach der Wurfabnahme und nach Eingang der Zahlung der Wurfabnahmegebühren von der Zuchtbuchstelle zugeschickt.

Wohnt kein Zuchtwart des Kuvasz Freunde e.V. in vertretbarer Nähe des Züchters, kann der Hauptzuchtwart in Absprache mit dem Züchter einen vom VDH lizenzierten Zuchtwart oder einen Zuchtwart eines anderen Vereins beauftragen, die Wurfabnahme durchzuführen.

Der Züchter hat dem Zuchtwart die Kosten für eine Wurfabnahme zu ersetzen. Es gelten die jeweils gültigen Gebührensätze laut VDH-Spesenordnung.

Einzelheiten der Wurfabnahme regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

§ 14 Gebühren

Die Gebühren für alle mit dieser Zuchtordnung zusammenhängenden Leistungen werden in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 15 Verstöße

Bei Verstößen, die in Zusammenhang mit einem Wurf stehen, wird die dreifache Gebühr für die Ahnentafeln der Welpen fällig. In besonders schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses zusätzlich eine Zuchtsperre verhängen.

Andere Verstöße gegen diese Zuchtordnung können je nach Schwere des Falles mit einem Verweis, einer Geldstrafe bis zu € 500 oder mit einer Zuchtsperre geahndet werden. Die Strafe verhängt der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses.

Im Wiederholungsfall von besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Zuchtordnung des Kuvasz Freunde e.V. kann der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses den Ausschluss des Züchters aus dem Kuvasz Freunde e.V. beschließen.

Gegen solche aufgrund der Zuchtordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen erlassenen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstands kann ein Betroffener innerhalb eines Monats nach Zugang den Kuvasz Freunde-Ehrenrat bzw. das VDH-Verbandsgericht anrufen und Widerspruch einlegen.

Rechtswirksame vorläufige oder dauerhafte Zuchtsperren sowie der Ausschluss eines Züchters aus dem Kuvasz Freunde e.V. müssen unverzüglich der VDH-Geschäftsstelle sowie dem/den die gleiche Rasse betreuenden VDH-Verein/en mitgeteilt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des Kuvasz Freunde e.V. hat die Pflicht, sich selbstständig über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung sowie der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Änderungen der Zuchtordnung sind endgültig nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand kann vorläufige Änderungen nach Anhörung und Zustimmung des Zuchtausschusses beschließen. Das gilt insbesondere dann, wenn Angleichungen an die Zuchtordnung des VDH erforderlich sind.

Auch Nichtmitglieder sind an die Zuchtbestimmungen des Kuvasz Freunde e.V. gebunden, wenn von ihnen gezüchtete Welpen in das Zuchtbuch/Register des Kuvasz Freunde e.V. eingetragen werden sollen.

Nichtmitglieder zahlen für alle mit dieser Zuchtordnung zusammenhängenden Leistungen die zweifache Gebühr oder die jeweils bekannt gemachten Gebühren.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.